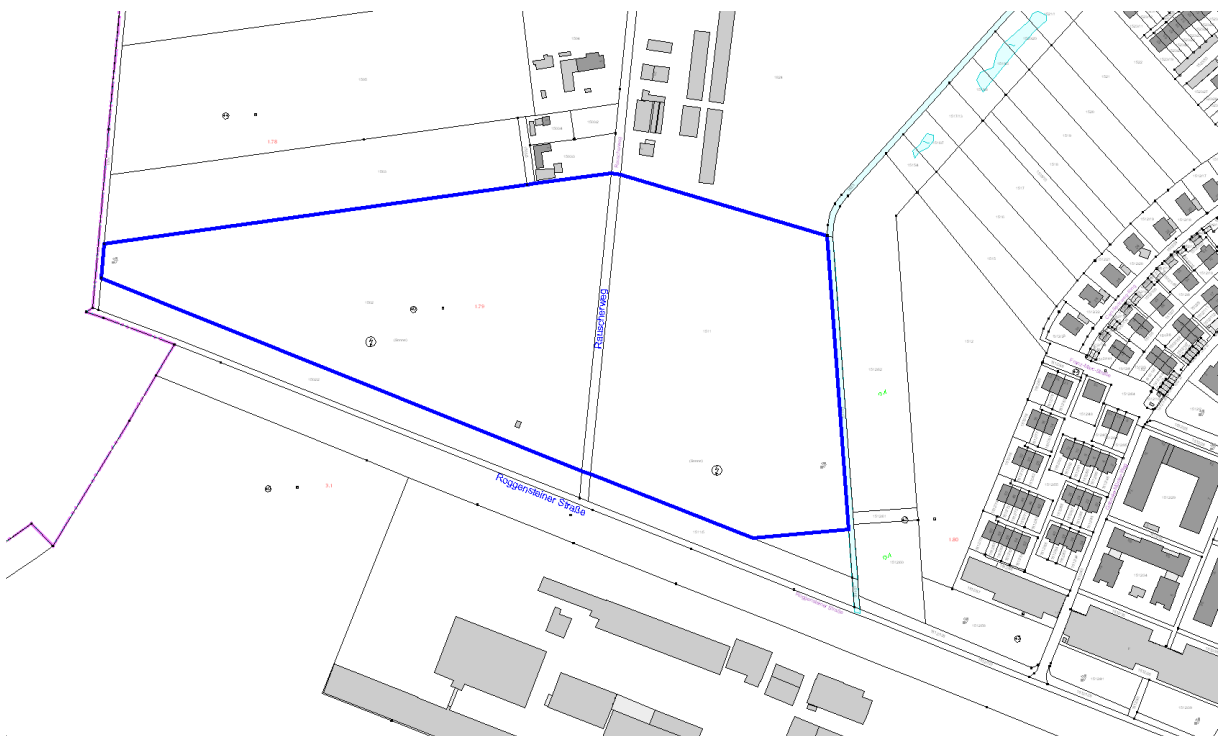


Bekanntmachung

**des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54
„Solarpark Roggensteiner Straße“ im Bereich der Grundstücke FINrn. 1502
und 1511 beiderseits des Rauscherweges an der Roggensteiner Straße**

Geltungsbereich:



Der Ferienausschuss der Stadt Puchheim hat in seiner Sitzung am 29.08.2023 den Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Solarpark Roggensteiner Straße“ im Bereich der Grundstücke FINrn. 1502 und 1511 beiderseits des Rauscherweges an der Roggensteiner Straße mit Begründung als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Puchheim, Poststraße 2, 82178 Puchheim, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden einsehen. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Puchheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Puchheim, 05.04.2024



Norbert Seidl
Erster Bürgermeister

Anschlag an den Amtstafeln:
Aushang: 09.04.2024
Abnahme: 14.05.2024